

## Zugang einer Kündigung während des Urlaubs

### **I. Der Zugang einer Willenserklärung**

Wie die übergroße Mehrheit aller auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichteten Erklärungen muss auch die Kündigung dem Empfänger zugehen, um wirksam zu werden.

Zugegangen ist eine Erklärung, wenn sie so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Dies ist in aller Regel gegeben, wenn die Erklärung beispielsweise in den Briefkasten gelangt.

### **II. Ausnahme von diesem Grundsatz für Kündigungen?**

Von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung früher eine Ausnahme zugelassen, wenn der Arbeitgeber eine Kündigung zustellte, obwohl im bekannt war, dass der Arbeitnehmer nicht zuhause ist. Die Kündigung sollte in solchen Fällen erst dann als zugegangen anzusehen sein, wenn der Arbeitnehmer nachhause zurückgekehrt war.

Diese Rechtsprechung ist jedoch bereits vor einigen Jahren aufgegeben worden (BAG 7 AZR 587/87). Nun gilt: Die Kündigung ist auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit zugegangen, wenn sie in den Briefkasten des Arbeitnehmers gelangt ist.

Im Folgenden soll nun gezeigt werden, dass diese Rechtsprechung nicht so dramatische Folgen für den Arbeitnehmer hat wie es zunächst erscheinen mag.

### **III. Die rechtlichen Folgen des Zugangs**

Der Zugang der Kündigung hat für den Arbeitnehmer in Hinblick auf seine weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten erhebliche Bedeutung. Will er sich nämlich gegen die Kündigung wehren, muss er dafür die sog. Kündigungsschutzklage erheben. Dies kann er Erfolg versprechend aber nur innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Kündigungserklärung tun. Ist er in Urlaub, wird bei seiner Rückkehr diese Frist schon weit fortgeschritten, möglicherweise gar abgelaufen sein.

### **IV. Die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Fristversäumung**

Doch ist er auch in diesen Fällen keinesfalls schutzlos gestellt. Das Bundesarbeitsgericht hat bei dem oben dargestellten Rechtsprechungswechsel bereits darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer zwar nach der Rückkehr schnellstmöglich Kündigungsschutzklage erheben müsse, er aber, falls die Frist schon verstrichen sei, die Möglichkeit habe, einen sog. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Danach ist dem Arbeitnehmer auch nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist die Klage noch zuzulassen, wenn er schuldlos diese Frist versäumt hat. Schuldlosigkeit in diesem Sinne

ist nach dem Bundesarbeitsgericht in aller Regel anzunehmen, wenn die Kündigungserklärung während der urlaubsbedingten Abwesenheit zugegangen ist.

Ein solcher Antrag muss innerhalb von 2 Wochen nach Rückkehr aus dem Urlaub, das heißt nach Kenntnisnahme von dem Kündigungsschreiben, gestellt werden.

Aber Achtung: Dabei reicht es nicht, einfach einen Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen, sondern es muss gleichzeitig die versäumte Handlung nachgeholt, also Kündigungsschutzklage erhoben werden! Ferner muss glaubhaft gemacht werden, dass der Arbeitnehmer die Frist schuldlos versäumt hat. Im Falle der urlaubsbedingten Abwesenheit könnte dies erfolgen, indem etwa ein Hotelbuchungsbeleg beigefügt wird.

## V. **Der Einsatz von Empfangsvertretern und –boten**

In diesem Zusammenhang muss noch folgendes erwähnt werden: Häufig wird empfohlen, für die Zeit einer etwa urlaubsbedingten Abwesenheit, eine andere Person zur Entgegennahme der Post zu bevollmächtigen (sog. Empfangsvertreter), oder aber es wird darauf hingewiesen, dass eine Zustellung auch an solche Personen erfolgen könne, die nach der Verkehrsanschauung als ermächtigt anzusehen sind (sog. Empfangsboten; zum Beispiel Familienangehörige, die mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben).

Beides ist prinzipiell ohne weiteres möglich und würde sich auf den Zugang folgendermaßen auswirken:

Ist ein Empfangsvertreter eingeschaltet, beginnt die Frist mit dem Zugang bei ihm (nicht beim Arbeitnehmer!), also zu dem Zeitpunkt, in dem dieser die Möglichkeit bekommt, von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis zu erlangen. Ist ein Empfangsbote eingeschaltet, geht die Erklärung in dem Zeitpunkt zu, in dem nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge die Weiterleitung an den Arbeitnehmer zu erwarten ist.

Da der Zugang auch ohne Empfangsvertreter oder –boten bereits zu der Zeit erfolgt, zu der die Kündigung in den Briefkasten kommt, ergeben sich soweit keine gravierenden Änderungen.

Aber: Sollte der Vertreter oder Bote den Arbeitnehmer über den Inhalt des angekommenen Schreibens informieren, kann nicht in Hinblick auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung zunächst der Urlaub genossen und erst danach gehandelt werden! Denn kann der Arbeitgeber die Kenntniserlangung bereits während des Urlaubs nachweisen, wird sich der Arbeitnehmer kaum noch auf eine unverschuldete Fristversäumung aufgrund des Urlaubs berufen können.

*Erstellt von Michael Bräuer, Rechtsanwälte Felser, [www.felser.de](http://www.felser.de)*

© Rechts@nwälte Felser. Unsere Anwälte sind Experten bei verschiedenen Internetforen, u.a.

<http://www.juracity.de>

<http://www.competence-site.de>

<http://www.kuendigung.de>



Rechtsanwalt Felser wird empfohlen durch



Weitere Informationen zu Aufhebungsvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz, Arbeitszeugnis und Abfindung finden Sie in dem von Rechtsanwalt Felser und Frau Richter in am Arbeitsgericht Lore Seidel verfassten erschienenen Ratgeber:

	<p>Lore Seidel / Michael Felser Kündigung – Was tun? Bund Verlag 2. Auflage 2001</p>	<p><b>TIPP:</b> Schließen Sie eine <u>Rechtsschutzversicherung</u> ab, wenn Sie noch keine haben. Wenn Sie zur Miete wohnen, ein Auto oder Motorrad haben und angestellt arbeiten, lohnt sich eine Rechtsschutzversicherung, die mit Vollrechtsschutz (Privat- und Familienrechtsschutz) zwischen 100 und 200 € kostet, eigentlich immer. Ein Kündigungsschutzverfahren kann leicht in erster Instanz 1500 bis 3000 € kosten, in zweiter Instanz können die Kosten sogar fünfstellig werden. Sie können daher errechnen, wie schnell sich eine Rechtsschutzversicherung „amortisiert“. Testergebnisse über Rechtsschutzversicherungen aus den Verbraucherzeitschriften Capital, Finanztest und Stiftung Warentest erhalten Sie im Internet, u.a. unter <a href="http://www.felser.de">http://www.felser.de</a></p>
<p><b>Unter <a href="http://www.juracity.de">http://www.juracity.de</a> können Sie das Buch bestellen !</b></p>		

**Wir sind Experten bei**  
<http://www.competence-site.de>  
**Das Expertenforum im Internet**



**Testsieger im Vergleichstest:**  
**Competence-Center Arbeitsrecht der Netskill AG**  
**mit den Praxisexperten**  
**Rechtsanwältin Schüthuth und Rechtsanwalt Felser**  
**gewinnt Vergleichstest**  
**der Fachzeitschrift "Personalwirtschaft" Heft 7/02**  
**gegen kostenpflichtige Arbeitsrechtsportale**

